

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6113-05.0

Stuttgart, 15.04.2021

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 17.09.2020
Betreff Stellvertreter-Regelung für Preisrichter bei Wettbewerben

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Städtebauliche und landschaftsplanerische Wettbewerbe sowie Realisierungswettbewerbe ermöglichen es, die aus funktionaler und gestalterischer, ökologischer, technischer sowie innovativer und wirtschaftlicher Sicht beste Lösung für Planungsaufgaben zu finden.

Ziel ist es, der Auftraggeberschaft eine Vielzahl von alternativen Lösungsvorschlägen beziehungsweise Konzepten zu verschaffen, aus der anhand von transparenten, eindeutigen und vergleichbaren Auswahlkriterien eine Wahl getroffen werden kann. Wettbewerbe sind deshalb insbesondere dafür geeignet, den in der Regel sehr komplexen interdisziplinären Herausforderungen innerhalb städtebaulicher, landschaftsplanerischer und architektonischer Planungsaufgaben zu begegnen. Über die gesamtheitlich beste Lösung entscheidet ein unabhängiges Preisgericht und spricht eine entsprechende Empfehlung nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten an den*die Auslobende*n aus.

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) hält sich an die europa- und bundesweit geltenden rechtlichen Standards bei ihrer Aufgabe, einen fairen Leistungswettbewerb für Planungsdienstleistungen sicherzustellen. Die Stadtverwaltung handelt nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und der einschlägigen Vergabeverordnungen (u. a. Vergabeverordnung - VgV und Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO). Die Kontinuität der Mitgliedschaft in Preisgerichten und deren Unabhängigkeit sind dabei tragende Säulen des Wettbewerbswesens.

Die Landeshauptstadt Stuttgart wendet - wie viele andere Kommunen in Deutschland auch - regelmäßig die Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2013 (RPW 2013) an. Die RPW

2013 wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Alternative gesetzliche oder gesetzesähnliche Regelwerke für die rechtssichere Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens im Planungswesen existieren nicht. Die Landeshauptstadt Stuttgart empfiehlt auch den privaten Bauherrinnen*Bauherren dringend die Zugrundelegung der RPW 2013 bei privaten Wettbewerben. In der Regel greifen auch die Akteurinnen*Akteure der Privatwirtschaft daher darauf zurück.

§ 72 Abs. 1 VgV und § 79 Abs. 3 VGV sowie § 6 der RPW 2013 enthalten Vorgaben zur Besetzung und Qualifikation des Preisgerichtes. Nach § 72 Abs. 1 VgV darf das Preisgericht nur aus Personen bestehen, die von den Teilnehmenden des Planungswettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmenden eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichterschaft über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen; bei Architekten- und Ingenieurleistungen gilt dieses Erfordernis sogar für die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts. Nach § 6 RPW 2013 bestimmen die Auslobenden die Besetzung der Jury. Um die Beschlussfähigkeit und die Kontinuität der Mitgliedschaft im Preisgericht sicherzustellen, beruft der*die Auslobende eine ausreichende Anzahl von Stellvertretungen.

Das Preisgericht besteht aus der Fach- und Sachpreisrichterschaft. Die der Fachpreisrichterschaft angehörenden Personen besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmenden. Sachpreisrichter*innen sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslobenden setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Personen der Fachpreisrichterschaft zusammen, wobei hiervon die Mehrheit unabhängig vom Auslobenden sein muss. Grundsätzlich ist die Zahl der Fachpreisrichter*innen mindestens um eine Person größer als die Sachpreisrichterschaft. In Stuttgart ist es – im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen in Baden-Württemberg – zudem üblich, dass in der Sachpreisrichterschaft Mitglieder des Gemeinderats vertreten sind. Außerdem gibt es die Verabredung, dass grundsätzlich das gesamte politische Spektrum des Gemeinderats (mindestens in Form der stellvertretenden Mitgliedschaft) im Preisgericht vertreten ist. Dabei gelten für die Mitglieder aus der Mitte Gemeinderats grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie für sonstige Mitglieder des Preisgerichts. Dies bedeutet, dass – aufgrund des entgegenstehenden gesetzlich festgelegten Grundsatzes der Kontinuität – die Regelung des § 6a Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats, die besagt, dass das Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderats aus dem Gemeinderat das Erlöschen des Auftrags zur Vertretung der Stadt in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder zur Erledigung sonstiger Aufgaben zur Folge hat, in Bezug auf Preisgerichte keine Anwendung findet. Dementsprechend bleiben die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats über das Ende der Amtsperiode des Gemeinderats – unabhängig von einem (Nicht-)Fortbestehen ihres Mandats – Mitglieder der Jury. Zudem handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Preisgericht um eine rein persönliche Mitgliedschaft, die eine Vertretung durch andere Fraktionsmitglieder, welche nicht bereits als stellvertretende Mitglieder dem Preisgericht angehören, ausschließt.

Dies vorausgeschickt kann auf die konkret aufgeworfenen Fragen aus der vorliegenden Anfrage wie folgt eingegangen werden:

Die Qualifikation der dem Preisgericht angehörenden Personen spielt nur insofern eine Rolle, dass ein*e Fachpreisrichter*in grundsätzlich nur durch ein stellvertretendes Mitglied der Fachpreisrichterschaft ersetzt werden kann (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 RPW 2013). Dies erfolgt dergestalt, dass das Preisgericht im Wege der Kooptation, also der nachträglichen Hinzuwahl durch die verbliebenen Mitglieder des Preisgerichts, ein stellvertretendes Mitglied der Fachpreisrichterschaft, das ständig anwesend war, zum ordentlichen Mitglied der Fachpreisrichterschaft bestellt.

Während für Fachpreisrichter*innen eine durchgehende Anwesenheitspflicht und bereits bei einmaligem Ausfall eine sofortige dauerhafte Ersetzung erfolgt, kann ein*e Sachpreisrichter*in durch ein stellvertretendes Mitglied der Sachpreisrichterschaft „vorübergehend ersetzt“, also vertreten, werden. Wie dies genau vonstattengeht, ist in den RPW 2013 nicht konkret geregelt. Die Gepflogenheiten bei der LHS diesbezüglich waren bisher je nach federführender Organisationseinheit unterschiedlich (siehe unten).

Die durch entsprechende Auslobungsbeschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Technik (STA) in Preisgerichte bzw. durch die Verwaltung jeweils nach Abfrage bei den Fraktionen entsandten Mitglieder des Gemeinderats gehören stets zur Sachpreisrichterschaft. Ihre Verteilung ergibt sich aus dem für die laufende Amtsperiode des Gemeinderats mit den Fraktionen vereinbarten Proporz.

So werden in die Preisgerichte in der laufenden Amtsperiode (2019-2024) fünf ordentliche und fünf stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats entsandt. Dies stellt eine Erhöhung von früher acht auf nunmehr zehn Plätze dar, die sich daraus ergeben hat, dass die frühere 8er Besetzung nach dem Ergebnis der Kommunalwahl 2019 bei Anwendung des Verfahrens Sainte-Lague/Schepers (SLS) in der laufenden Amtsperiode des Gemeinderats für zwei Plätze einen Losentscheid zwischen vier Fraktionen erfordern würde.

Die konkrete Besetzung der Preisgerichte mit Mitgliedern des Gemeinderats richtet sich nach dem Verfahren SLS und orientiert sich an einem (fiktiven) 10er-Gremium, wobei den fünf größten Fraktionen die fünf ordentlichen Plätze und den kleineren Fraktionen lediglich der Rest der fünf Stellvertretungsplätze zugeordnet werden. Große Fraktionen, die nach SLS mehr als einen Platz in einem (fiktiven) 10er-Gremium hätten, stellen zusätzlich zu ihrem ordentlichen Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Bei diesen Fraktionen erfolgt die Vertretung des ordentlichen Mitglieds in der Praxis bereits bisher stets durch das zweite Fraktionsmitglied.

Bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern, also denen der mittelgroßen Fraktionen, erfolgte die Stellvertretung je nach betreuender Organisationseinheit unterschiedlich. Entweder wurde für die Stellvertretung eine persönliche Stellvertretung angewandt, der grundsätzlich die entsprechende Reihenfolge, die sich aus der Redereihenfolge in der Vollversammlung des Gemeinderats (RR-GR) ergibt, zugrunde liegt (Proporzvariante) oder es wurde das für Fachpreisrichter*innen im Falle der dauerhaften Ersetzung geltende Verfahren der freien Kooptation aus allen stellvertretenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderats auf Vorschlag des Preisgerichtsvorsitzenden (Kooptationsvariante) entsprechend angewendet. Beide Varianten sind rechtlich vertretbar.

Hintergrund ist insgesamt die folgende Verteilung der Sitze nach SLS:

1. Wahlvorschlag = Bündnis 90/Die GRÜNEN Gemeinderatsfraktion
2. Wahlvorschlag = CDU Gemeinderatsfraktion
3. Wahlvorschlag = Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
4. Wahlvorschlag = SPD Gemeinderatsfraktion
5. Wahlvorschlag = FDP Gemeinderatsfraktion
6. Wahlvorschlag = Freie Wähler Gemeinderatsfraktion
7. Wahlvorschlag = AfD Gemeinderatsfraktion
8. Wahlvorschlag = Fraktionsgemeinschaft PULS

Stimmen

1. Wahlvorschlag:	16
2. Wahlvorschlag:	12
3. Wahlvorschlag:	8
4. Wahlvorschlag:	7
5. Wahlvorschlag:	5
6. Wahlvorschlag:	4
7. Wahlvorschlag:	4
8. Wahlvorschlag:	4
9. Wahlvorschlag:	
10. Wahlvorschlag:	

Anzahl Sitze (Mandate) 10

Prozenthürde (%): 0

Mehrheitsklausel anwenden
(Sitzmehrheit bei mehr als 50% Stimmenanteil)

Hare-Niemeyer

d'Hondt

Sainte-Lagué/Schepers Höchstzahl

Sainte-Lagué/Schepers Divisor

Verfahren im Vergleich

Berechnung der Mandate (Sitze) nach Sainte-Lagué/Schepers (Höchstzahlverfahren)
(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 60
Sitzzahl: 10

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren (Stimmen/Teiler):

Teiler	Wahlv. Nr. 1	Wahlv. Nr. 2	Wahlv. Nr. 3	Wahlv. Nr. 4	Wahlv. Nr. 5	Wahlv. Nr. 6	Wahlv. Nr. 7	Wahlv. Nr. 8
1 <small>(Rang 1)</small>	16,00 <small>(1)</small>	12,00 <small>(2)</small>	8,00 <small>(3)</small>	7,00 <small>(4)</small>	5,00 <small>(6)</small>	4,00 <small>(8)</small>	4,00 <small>(9)</small>	4,00 <small>(10)</small>
3 <small>(Rang 2)</small>	5,33 <small>(5)</small>	4,00 <small>(7)</small>	2,67	2,33	1,67	1,33	1,33	1,33
5 <small>(Rang 3)</small>	3,20	2,40	1,60	1,40	1,00	0,80	0,80	0,80

Somit ergibt sich stets folgende Sitzverteilung in Preisgerichten in Bezug auf die der Sachpreisrichterschaft angehörenden Personen aus der Mitte des Gemeinderats:

1. ord. Mitglied: B90/G	1. stv. Mitglied: B90/G
2. ord. Mitglied: CDU	2. stv. Mitglied: CDU
3. ord. Mitglied: Die FrAKTION (= Nr. 3 RR-GR)	3. stv. Mitglied: FW (= Nr. 6 RR-GR)
4. ord. Mitglied: SPD (= Nr. 4 RR-GR)	4. stv. Mitglied: AfD (= Nr. 7 RR-GR)
5. ord. Mitglied: FDP (= Nr. 5 RR-GR)	5. stv. Mitglied: PULS (= Nr. 8 RR-GR)

Während bei der Anwendung der „Kooptationsvariante“ von Fall zu Fall festgelegt wird, welches stellvertretende Mitglied des Preisgerichts das vorübergehend ausfallende ordentliche Mitglied vertritt (bei den Fraktionen mit mehr als einem Platz im Preisgericht in der Praxis bereits bisher stets durch die zweite Person), ist bei der Anwendung der „Proporzvariante“ eine transparente persönliche Stellvertretung, wie sie z. B. auch im Jugendhilfeausschuss zum tragen kommt, gegeben. Durch die „Proporzvariante“ ist stets klar, wer wen vertritt (siehe die entsprechende Zuordnung von der linken zur jeweiligen rechten Spalte pro Zeile in der obigen Tabelle).

Auf Grundlage der vorliegenden Anfrage und nachdem die RPW 2013 - wie oben ausgeführt - keine konkreten Regeln enthält, hat sich die Stadtverwaltung der LHS im Sinne der Optimierung der Abläufe in den Preisgerichten entschieden, die Frage der Stellvertretung der im Preisgericht vertretenen Mitglieder des Gemeinderats künftig dezidiert selbst und einheitlich zu regeln. Dies soll im Sinne der „Proporzvariante“ geschehen und bei allen zukünftigen neuen Wettbewerbsverfahren mit Preisgericht zur Anwendung kommen. Für bereits bestehende Wettbewerbe bleibt es bei den bisherigen unterschiedlichen Gepflogenheiten je nach betreuender Organisationseinheit.

Um auch für den Fall der Verhinderung sowohl des ordentlichen Mitglieds als auch der Person, welche die persönlichen Stellvertretung innehat, eine klare Regelung zu haben, wird insoweit als Rückfallebene zukünftig eine Reihenfolgestellvertretung entsprechend den Ziffern in der obigen Tabelle zur Anwendung kommen.

Zur Verdeutlichung des künftigen einheitlichen Verfahrens mögen die folgenden konkreten Beispiele dienen:

Bei Verhinderung des Mitglieds der FDP Gemeinderatsfraktion (5. ordentliches Mitglied) im Preisgericht wird dieses stets durch das durch die Fraktionsgemeinschaft PULS gestellte stellvertretende Mitglied (5. stellvertretendes Mitglied) vertreten. Ist auch dieses nicht anwesend, so erfolgt die Vertretung durch das nächste zur Verfügung stehende stellvertretende Mitglied mit der niedrigsten Ziffer in der obigen Tabelle, also durch das zur Bündnis 90/Die GRÜNEN Gemeinderatsfraktion gehörende stellvertretende Mitglied (1. stellvertretendes Mitglied). Im unwahrscheinlichen Fall, dass auch dieses Mitglied verhindert ist, z. B. weil es die Vertretung für das ordentliche Mitglied der Bündnis 90/Die GRÜNEN Gemeinderatsfraktion übernommen hat, käme das von der CDU Fraktion gestellte stellvertretende Mitglied (2. stellvertretendes Mitglied) zum Zuge.

Unberührt bleibt die bereits bisherige einheitliche entsprechende Anwendung des Kooptationsverfahrens für die Vertretung der übrigen Mitglieder der Sachpreisrichterschaft, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.

Die Verwaltung wird für die Zukunft jeweils die oben beschriebene einheitliche Handhabung vorsehen. Dies wird durch das Vorlegen entsprechender um die Festlegung

der „Proporzvariante“ ergänzter Auslobungsbedingungen zur Beschlussfassung an den Gemeinderat bzw. durch entsprechende direkte Regelung in den Auslobungen seitens der Verwaltung erfolgen.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>